

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 21.12.2015 erfolgt.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ mit Begründung vom 06.01.2016 bis zum 05.0.2016 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 -12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 21.12.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 26.05.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

7) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ wurde am 26.05.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

8) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 01.08.2016


Bürgermeister

9) Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.08.2016 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

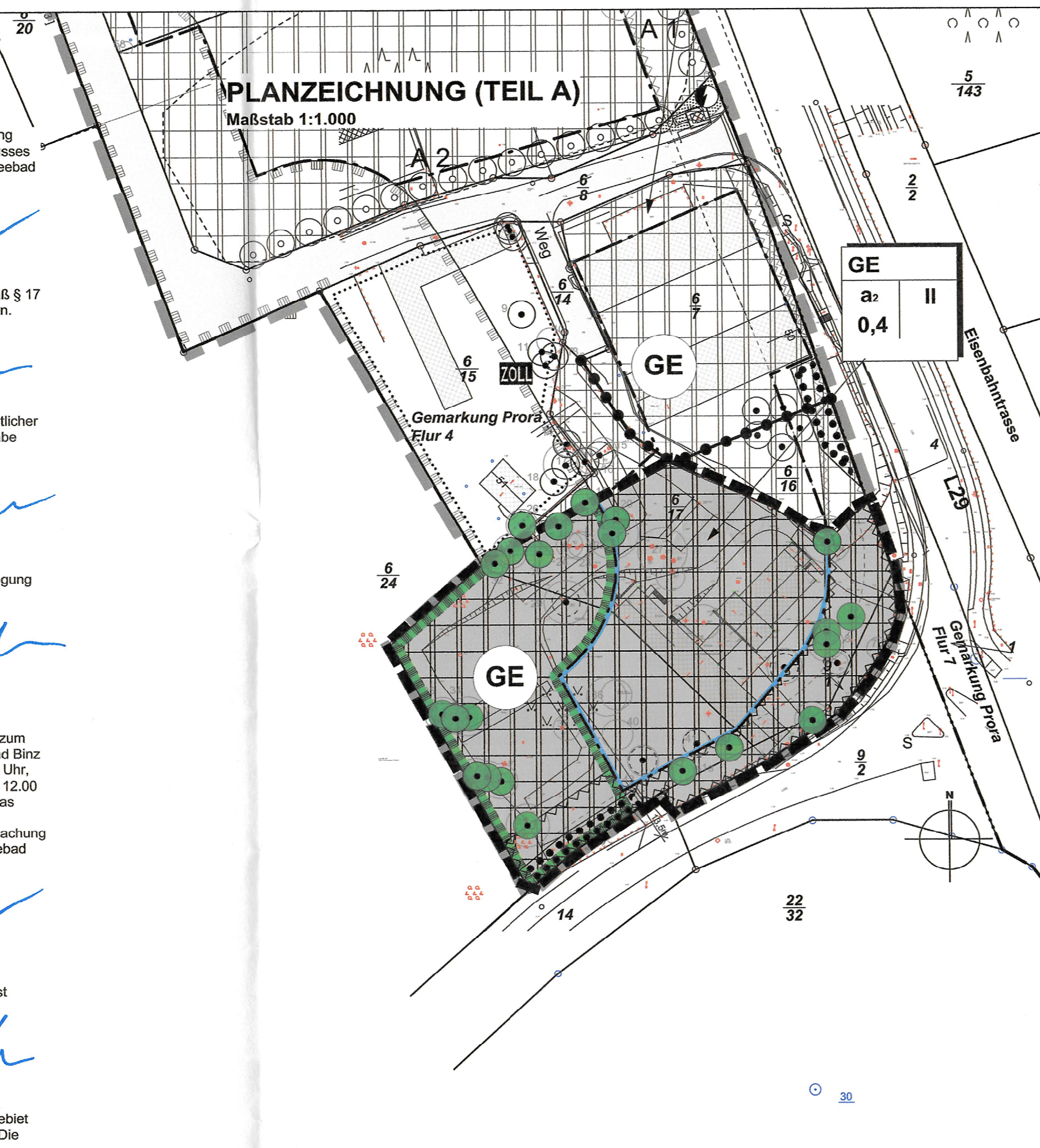
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz ist mit Ablauf des 17.08.2016 in Kraft getreten.

Binz, den 17.08.2016


Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1.000



SATZUNG

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.12 „Landseitiges Gewerbegebiet Prora“. Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.2016 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Landseitiges Gewerbegebiet Prora", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.08  GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 Dezimalzahl z.B.: 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

02.07.00 römische Zahl z.B.: II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.03.00 a ABWEICHENDE BAUWEISE (TF I.2.1)

03.05.00  BAUGRENZE

13. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR.20, 25 BAUGB)

13.03 UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB i.V.m. § 20 LWaldG M-V) hier: Waldabstandsbereich, vgl. TF II.2


13.03.00 


13.02 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN


ANPFLANZEN ERHALT BEDINGT ZU ERHALTEN BÄUME

13.02.01  13.02.02  UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.12.00  UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND hier: Anbauverbot Landesstraße (§ 9 ABS. 6 BAUGB i.V.m. § 32 (1) StrWG M-V)

15.13.01  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 12 (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.13.02  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 12 (§ 9 ABS. 7 BAUGB)



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans
Nr. 12
"Landseitiges Gewerbegebiet Prora"

Satzungsfassung

Fassung vom 15.07.2015, Stand 01.03.2016

Maßstab 1:1000